

rungsmodell bündeln und noch zu Gesetzmäßigkeiten vordringen, gibt es nicht. Entlastet man die Standortbestimmung der öffentlichen Bibliothek im Koordinatensystem der gesellschaftlichen Bezüge von dogmatischen Begründungsversuchen und weltanschaulichem Ballast, beschränkt sich auf die konkreten Aufgaben, gelingt es besser, ihren Auftrag herauszuarbeiten.

---

**Die Rituale bibliothekarischer Selbstbestätigung haben ebenso ausgedient wie einseitige Schuldzuweisungen, die nur die eigenen Versäumnisse dementieren sollen.**

---

Was ist also zu tun? Ein Patentrezept kennt offensichtlich niemand. Vielleicht hilft die alte, aber unvermindert aktuelle Einsicht: mit den Politikern zu reden, und zwar auf allen Ebenen und überall. Politiker unterliegen auch

ihren Denk-, Sach- und Profilierungszwängen, erleben auch ihre wachsende Ratlosigkeit und müssen erkennen, wie ihre Leitbilder blind werden. Überzeugen wird nur, wer auch die Gegenargumente ernst nimmt und die Fehlerbarkeit der eigenen Haltung nicht bestreitet.

Die Rituale einer bibliothekarischen Selbstbestätigung haben ebenso ausgedient wie einseitige Schuldzuweisungen, die nur die eigenen Versäumnisse dementieren sollen. Wo es gelingt, einen offenen und kritischen Dialog zu führen, sind auch noch Erfolge zu vermelden, werden Bibliotheken gebaut, entsprechen die Haushaltsmittel noch den Anforderungen, gelingt, was wie die Quadratur des Kreises anmutet: ein Bibliotheksausbau trotz leergelegter Kassen. Nur, wer eingesponnen in den Kokon bibliothekarischer Selbstgefälligkeit glaubt, einfach seine Pläne, Vorstellungen und Forderungen zu verkünden und Politiker mit Karnevalsprinzen verwechselt, die mit vollen Händen Bonbons austeilten, braucht sich nicht zu wundern, wenn er sich in der Schmollecke wiederfindet.

---

## Katalogisierung

---

### RAK-ÖB und RAK-WB

Franz Georg Kaltwasser  
(Vorsitzender der Kommission des DBI für alphabetische Katalogisierung)

Die Kommission des DBI für alphabetische Katalogisierung hat sich auf ihren Sitzungen am 19. und 20. Mai 1981 in der Bayerischen Staatsbibliothek München und am 9. Juni 1981 in der Universität Regensburg mit den Stellungnahmen zu dem von der »Arbeitsgruppe RAK-ÖB beim DBI« vorgelegten Entwurf der »Regeln für die alphabetische Katalogisierung in öffentlichen Bibliotheken« (Berlin: DBI 1980) befaßt. Der Fachbeirat des DBI hatte die Frist für die Einsprüche gegen den vorgelegten RAK-ÖB-Entwurf bis zum 31. März 1981 verlängert. Insgesamt liefen 79 Stellungnahmen ein, davon 76 fristgerecht (vgl. Anlage). Die drei etwas verspätet eingelaufenen wurden mit in Betracht gezogen, enthielten jedoch keine neuen Aspekte gegenüber den anderen. Um mit dieser erfreulich hohen Resonanz, die im übrigen nicht nur Einsprüche, sondern auch Zusprüche enthielt,

organisatorisch fertig zu werden, hatten *Ingeborg Duske* (Amerika-Gedenkbibliothek Berlin) und *Monika Witting-Lenz* (Stadtbücherei Köln) die einzelnen Teile der Zuschriften bestimmten Sachkomplexen zugeordnet, so daß die Kommission in die Lage versetzt wurde, die Probleme Punkt für Punkt abzuhandeln und dabei auch die jeweilige Zahl der Zuschriften mit ins Kalkül zu ziehen.

Aus den Zuschriften ergab sich, daß die größeren öffentlichen Bibliotheken in aller Regel den RAK-ÖB-Entwurf von 1980 akzeptieren, wenn sie nicht gar den RAK-WB zuneigen. Dies hat offensichtlich damit zu tun, daß große städtische Bibliotheken sich in Fragen der Katalogisierung (und der EDV) vor dieselben Probleme gestellt sehen wie die wissenschaftlichen Bibliotheken.

Im Gegensatz dazu befindet sich jedoch die

Vielzahl der kleineren öffentlichen Bibliotheken mit überwiegend deutschsprachigem Schrifttum, bei denen naturgemäß die Katalogisierung eine untergeordnete Rolle spielt, und bei denen Aufstellung der Bücher und Katalogisierung in enger Verknüpfung zu sehen sind. Dies hat zur Folge, daß diese Bibliotheken Änderungen bzw. Alternativen in den RAK-ÖB fordern, die man auf drei Hauptbegriffe bringen kann:

- deutschsprachige Ansetzung von Namen, Körperschaften und Sachtiteln,
- Katalogisierung möglichst nach Vorlage ohne Zuhilfenahme vieler Nachschlagewerke,
- Verringerung der Nebeneintragen.

Die Probleme der kleinen öffentlichen Bibliotheken wurden im wesentlichen zusammengefaßt in der »Stellungnahme des RAK-Ausschusses der Sektion 6 (= überregionale und regionale Institutionen des Bibliothekswesens und Landkreise) des DBV zum RAK-ÖB-Entwurf«, die auch von der 28. Fachkonferenz der Staatlichen Büchereinstellen im September 1980 und von der Mitgliederversammlung der Sektion 6 des DBV 1980 angenommen worden war. Sektion 2 (für Versorgungsbereiche von 100- bis 400 000 Einwohner) und Sektion 3 (für Versorgungsbereiche bis zu 100 000 Einwohnern und Landkreise mit bibliothekarischen Einrichtungen) schlossen sich dieser Stellungnahme ebenfalls an.

Die dort gemachten Vorschläge hat *Christoph Kirchner* in dem Aufsatz »Nur ein Abklatsch? RAK-ÖB als »Teilmenge von RAK-WB« (in: *BuB* 33 [1981] 1, 99-104) noch näher begründet.

Von diesen Voraussetzungen ausgehend, kam die Kommission des DBI für alphabetische Katalogisierung zu folgenden Schlüssen:

- Die RAK-ÖB soll in der vorliegenden Fassung verabschiedet werden, allerdings unter Einarbeitung von im folgenden beschriebenen Alternativen für kleine öffentliche Bibliotheken mit überwiegend deutschsprachigem Schrifttum.

Nur auf diese Weise kann den verschiedenen Typen der öffentlichen Bibliotheken Rechnung getragen werden.

Damit ist auch die Forderung erfüllt, daß die Grundregeln von RAK-ÖB den RAK-WB nicht widersprechen. Bei den Alternativen in RAK-ÖB handelt es sich zwar um gewichtige Probleme, doch ist die Zahl der davon betroffenen Fälle nicht sehr groß. Dieser Entschluß entspricht der Empfehlung des RAK-Ausschusses der Sektion 6 des DBV.

- RAK-WB und RAK-ÖB (oder präziser »RAK. Ausgabe für wissenschaftliche Bibliotheken« und »RAK. Ausgabe für öffentliche Bibliotheken«) sollen physisch getrennt veröffentlicht und nicht ineinander gearbeitet werden. Dabei soll die Paragraphenzählung von RAK-ÖB der von RAK-WB folgen. Dabei werden in RAK-ÖB Sprünge in der Zählung in Kauf genommen.

Das hat rein praktische Gründe. Würde man eine einzige RAK-Ausgabe schaffen, deren Grundtext die RAK-WB bildet, müßte man die Sonderregeln für RAK-ÖB an der jeweiligen Stelle einfügen. Da diese aber die noch zu schildernden Alternativregeln enthalten, ergäbe das an verschiedenen Stellen ein dreistufiges System. Ein solches würde für keine der drei Anwendertypen, am allerwenigsten für die kleineren öffentlichen Bibliotheken, praktikabel werden. Die physische Trennung hat keinen Einfluß auf die inhaltliche Gemeinsamkeit.

- RAK-ÖB soll möglichst bald in einem zweiten Entwurf in der Art des ersten Entwurfes von 1980 vorgelegt werden. Dieser Entwurf enthält die bereits im ersten Entwurf festgelegten detaillierten Sonderbestimmungen und darüber hinaus die unten aufgeführten Alternativen.

Diese Alternativen sind bislang erst als »Faustregeln« formuliert, die noch auf eine größere Zahl von Einzelregeln angewendet werden müssen. Aber ohne Zweifel läßt sich nach diesen »Faustregeln« gerade in den Bibliotheken, die sie fordern, praktisch arbeiten. Das heißt, daß sich mit dem zweiten Entwurf der RAK-ÖB, wenn auch noch behelfsmäßig, so doch abgesichert arbeiten läßt.

- Es ist dann die Aufgabe der »Kommission des DBI für alphabetische Katalogisierung« – oder vielleicht besser wie in Analogie zur redaktionellen Bearbeitung der RAK-WB-Ausgabe eines einzelnen Bearbeiters mit Werkvertrag – die RAK-ÖB im Volltext redaktionell auszuarbeiten. Das ist eine nicht zu unterschätzende Aufgabe, da sämtliche Beispiele genau durchgesehen und gegebenenfalls geändert werden müssen. Das gilt auch für alle Bezüge. Diese Arbeit ist im übrigen gleich groß, unabhängig davon, ob sie physisch in die RAK-WB-Ausgabe eingearbeitet oder gesondert gedruckt wird.

Im folgenden werden die *Alternativbestimmungen für kleine öffentliche Bibliotheken mit überwiegend deutschsprachigem Schrifttum* aufgeführt, die in RAK-ÖB aufgenommen werden sollen:

### 1. Ansetzung von Personennamen

Folgende Namen werden in der im Deutschen gebräuchlichsten Form angesetzt (vgl. RAK § 301, 2 Anm.):

- a) Namen, die zu transliterieren sind (vgl. RAK §§ 306 und 307),
- b) Biblische Namen,
- c) Altgriechische Namen,
- d) Altrömische Namen,
- e) Sonstige Namen des Altertums (keine Alternative, da auch sonst in RAK-ÖB und RAK-WB so vorgesehen),
- f) Byzantinische Namen,
- g) Mittelalterliche Namen,
- h) Namen von Humanisten,
- i) Namen von Fürsten und Mitgliedern von Fürstenhäusern (entspricht RAK § 338, 2 Anm.),
- j) Namen von geistlichen Würdenträgern.

### 2. Ansetzung von Körperschaftsnamen

- a) Die Namen von Körperschaften werden unter einer deutschsprachigen Namensform angesetzt (vgl. RAK § 401,4 Anm.).
- b) Die Namen von Gebietskörperschaften und Religionsgemeinschaften werden unter der im Deutschen gebräuchlichsten Namensform angesetzt (vgl. RAK §§ 441,6 Anm. und 463, 1 Anm.).
- c) Dies gilt sinngemäß auch für Kongresse, Ausstellungen und dergleichen.

Die Ansetzung der Körperschaftsnamen, die auch nach den RAK-WB unter einer deutschsprachigen Namensform anzusetzen sind, bleibt unberührt.

Bei der Ansetzung der Namen von Personen und Körperschaften ist generell zu beachten, daß eine Person oder Körperschaft (im Sinn von RAK § 301,1) in einem Katalog einheitlich anzusetzen ist.

### 3. Bestimmung und Ansetzung von Einheitssachtiteln

Ein Einheitssachtitel wird nur dann bestimmt, wenn unter bzw. mit ihm eine Nebeneintragung gemacht wird. Dies trifft gegebenenfalls zu bei:

- a) Verfassungen und Verträgen von Gebietskörperschaften (RAK-ÖB § 504,2,a)
- b) Musikalischen Werken (RAK-ÖB § 504,2,b)
- c) Heiligen Schriften (RAK-ÖB § 504,2,c)
- d) Gesetzen, Verordnungen und Erlassen von Gebietskörperschaften und Religionsgemeinschaften (RAK-ÖB § 504,2,d)
- e) Werken des Altertums, des Mittelalters und der frühen Neuzeit (RAK-ÖB § 504,2,e)

- f) Sonstigen Werke, die in zahlreichen Ausgaben erschienen sind, zum Beispiel Märchen, Sagen, Legenden (RAK-ÖB § 504,2,h)

Zum Einheitssachtitel wird ein im Deutschen gebräuchlicher Sachtitel bestimmt.

*Anmerkung:* Da im allgemeinen nur bei Sachtitelwerken Nebeneintragungen unter Einheitssachtiteln zu machen sind, wird auch nur bei diesen Werken der Einheitssachtitel bestimmt. Die Bestimmungen für Verfassungen und Verträge von Gebietskörperschaften bleiben unberührt. Der Sachtitel der Originalausgabe kann als Fußnote angegeben werden.

Die Kommission wird ein DBI-Projekt für eine Datei deutschsprachiger Namen und Sachtitel anregen, da eine solche Datei eine sinnvollere Hilfe für eine einheitliche Ansetzung wäre als ein kompliziertes Regelwerk.

### 4. Paralleltitel

Liegt ein deutschsprachiger Paralleltitel vor, so wird unter ihm die Haupteintragung gemacht (vgl. RAK § 28,4 Anm. 2).

### 5. Nebeneintragungsvermerke

Auf Nebeneintragungsvermerke in der Aufnahme wird verzichtet (vgl. RAK § 182, Anm.).

### 6. Nachtragungen in Nebeneintragungen

In Nebeneintragungen wird auf Nachtragung und bibliographische Ergänzungen verzichtet (zu RAK-ÖB § 186,2).

### 7. Nebeneintragungen unter Urhebern

Unter Urhebern bzw. sonstigen beteiligten Körperschaften werden keine Nebeneintragungen gemacht (vgl. RAK-ÖB §§ 644,2; 646,1; 659,3; 662,2; 664,2; 675,2; 677,2; diese Auflistung der Paragraphen muß noch überprüft werden!). Die Bestimmungen zur Haupteintragung unter Urhebern bleiben unberührt.

Es wurden von der Kommission weitere Vorschläge diskutiert, bei denen es sich zum Teil ergab, daß sie bereits durch RAK-ÖB erfüllt sind; es wurden aber einige Ergänzungen und Korrekturen zu RAK-ÖB gemacht:

– Die Forderung, die Haupteintragung unter bzw. mit dem Hauptsachtitel zu machen, entspricht dem Grundprinzip der RAK-WB und der RAK-ÖB. Die Ausnahmen für Verträge und Verfassungen von Gebietskörperschaften sowie für Paralleltitel bleiben davon jedoch unberührt. Zu den Haupteintragungen für Musikalien siehe unten.

– Die Forderung, auf die Aufführung eines einzigen Verfassers in der Verfasserangabe zu verzichten, ist durch RAK-ÖB bereits erfüllt (§138).

– Die Forderung, die Nebeneintragungen unter den Namen von sonstigen beteiligten Personen weitestgehend einzuschränken, wurde in den RAK-ÖB bereits berücksichtigt (vgl. z. B. § 603,1, Anm.).

– Der § 622 der RAK-ÖB muß, da falsch, geändert werden. Er soll lauten:

»Eine Sammlung erhält die Haupteintragung mit dem Hauptsachtitel. Mit dem Sammlungsvermerk wird *keine* Nebeneintragung gemacht.«

– Wunschgemäß wird RAK-ÖB § 606,2 Abs. 2 erweitert: »Unter den Buchstaben bzw. Buchstabengruppen, die anstelle von Verfasseramen stehen, werden Nebeneintragungen gemacht«.

Die Bestimmungen über die Haupteintragung (vgl. RAK § 606) und über die Behandlung von Pseudonymen (vgl. RAK-ÖB § 308) bleiben unberührt. Bei den Beispielen zu diesen Paragraphen sollen Fälle wie »-ky« und »X [Leutnant]« berücksichtigt werden.

– Es wurden noch einzelne Anregungen aufgenommen (Präzisierung der Schulbücher als solche »Allgemeinbildender Schulen«, weitere mögliche Fußnoten »in Großdruck« und »in Schreifschrift«).

– Darüber hinaus hat die Kommission alle Einzelwünsche, die in den Stellungnahmen eingebracht wurden, in Betracht gezogen, auch wenn nur eine einzelne Zuschrift zu einem einzelnen Punkt vorlag. Sie hält es jedoch nicht für zweckmäßig, alle diese Einzelwünsche in das Regelwerk aufzunehmen, da es sich in der Regel um Wünsche für zusätzlichen Aufwand handelt, die, würde man sie aufnehmen, der Tendenz der Kürzung genau entgegenliefen. So wurde beispielsweise der Anregung, unter dem Titel eines kommentierten Werkes, bei dem der Kommentar überwiegt (zum Beispiel bei Gesetzen und biblischen Schriften), eine Nebeneintragung zu machen, nicht stattgegeben.

#### *Eintragungen für Musikalien und für Tonträger für Kinder*

Ein Großteil der Stellungnahmen schlägt hier folgende (Alternativ-)Regelungen vor:

– Haupteintragung unter bzw. mit dem Hauptsachtitel. Fakultative Nebeneintragung unter bzw. mit dem Einheitssachtitel. Die

RAK-Musik hat eine umgekehrte Regelung aufgestellt.

– Bei U-Musik Haupteintragung unter dem Interpreten. Bei E-Musik Haupteintragung unter dem Komponisten. RAK-Musik hat stets Haupteintragung unter dem Komponisten vorgesehen.

– Bei Tonträgern für Kinder Haupteintragung unter dem Verfasser des bearbeiteten Werkes.

Da diese Sonderregeln von eigenen Arbeitsgruppen entworfen worden sind, wird die Kommission für alphabetische Katalogisierung hierzu noch Stellungnahmen folgender Gremien einholen:

#### *Für Musik:*

– Unterkommission für Musikkatalogisierung der Kommission des DBI für alphabetische Katalogisierung

– Kommission des DBI für Musikbibliotheken

#### *Für Tonträger für Kinder:*

– Projektgruppe des DBI für RAK-AV.

Nach deren Stellungnahme wird die Kommission des DBI für alphabetische Katalogisierung eine endgültige Entscheidung zu diesen Fragen treffen.

#### *Verabschiedung von RAK-ÖB und RAK-WB*

Die Kommission ist der Meinung, daß der Fachbeirat des DBI die RAK sowohl in der »Ausgabe für wissenschaftliche Bibliotheken« wie auch in der »Ausgabe für öffentliche Bibliotheken« verabschieden kann und sollte, und zwar unbeschadet der Tatsache, daß noch redaktionelle Arbeit zu leisten ist. Die Kommission hat einerseits die mit großer Mehrheit vorgetragene Änderungswünsche zu den RAK-ÖB in der Form von Alternativen für die kleinen öffentlichen Bibliotheken mit überwiegend deutschsprachigem Schrifttum akzeptiert. RAK-ÖB erfüllt andererseits die Forderung des Fachbeirats des DBI, die RAK-WB zur Grundlage zu haben.

#### *Anlage*

##### *Zuschriften zum RAK-ÖB-Entwurf*

*(Einige der Zuschriften sprechen für eine ganze Region bzw. Gruppe von Bibliotheken)*

Stadtbücherei Baden-Baden; Staatliche Beratungsstelle für öffentliche Büchereien in Oberfranken und der nördlichen Oberpfalz, Bayreuth; Amerika-Gedenkbibliothek Berlin; Amt Büchereiwesen des Bezirksamtes Kreuzberg

von Berlin; Deutscher Bibliotheksverband, Sektion 2, Berlin; Deutscher Bibliotheksverband, Sektion 6, Berlin; Arbeitsgemeinschaft der Großstadtbibliotheken des Verbandes der Bibliotheken Nordrhein-Westfalen, Bochum; Stadtbücherei Bochum; Borromäusverein Bonn; Stadtbücherei Bottrop; Stadtbibliothek Bremen; Stadtbücherei Burgdorf; Stadtbücherei Castrop-Rauxel; Stadtbibliothek Celle; Stadtbücherei Crailsheim; Staatliche Büchereistelle Darmstadt; Stadtbücherei Darmstadt; Stadtbücherei Dinslaken; Stadtbücherei Dortmund; Stadtbücherei Emmerich; Staatliche Büchereistelle für den Regierungsbezirk Düsseldorf, Essen (2x); Stadtbücherei Euskirchen; Gemeindebücherei Garching; Stadtbücherei Gelsenkirchen; Kreisbücherei des Landkreises Gießen; Stadtbibliothek Gießen; Stadtbibliothek Göttingen; Stadtbücherei Hanau; Fachstelle für öffentliche Bibliotheken der Bezirksregierung, Hannover; Stadtbücherei Heilbronn a. N.; Stadtbücherei Homburg an der Saar; Staatliche Fachstelle für das Öffentliche Bibliothekswesen, Karlsruhe; Der Regierungspräsident in Kassel; Stadtbücherei Kempten; Stadtbücherei Kirchheim unter Teck; Staatliche Landesfachstelle für Büchereiwesen Rheinland-Pfalz, Koblenz (2x); Fachstelle des Erzbistums Köln für Büchereien und Schrifttum, Köln; Stadtbücherei Köln; Stadtbücherei Landau i. d. Pfalz; Bibliothek der Hansestadt Lübeck; Bezirksregierung Lüneburg (2x); Öffentliche Büchereien

Mainz (2x); Stadtbücherei Mannheim; Stadtbücherei Marktoberdorf; Stadtbücherei Mayen; Stadtbibliothek Mönchengladbach; Gemeindebücherei Morsbach; Sankt Michaelsbund, Landesverband Bayern e. V., München (2x); Staatliche Beratungsstelle für öffentliche Büchereien, München (2x); Städtische Musikbibliothek München; Staatliche Beratungsstelle für den Regierungsbezirk Münster; Stadtbibliothek Bad Neuenahr-Ahrweiler; Stadtbücherei Neu-Isenburg; Staatliche Büchereistelle Rheinhessen-Pfalz, Neustadt a. d. Weinstraße; Stadtbücherei Neuwied; Staatliche Beratungsstelle für öffentliche Büchereien in Mittelfranken, Nürnberg; Stadtbücherei Oberhausen; Stadtbücherei Oberursel im Taunus; Europa-Bücherei Passau; Gemeindebücherei Pöcking; Kurbücherei Prien; Staatliche Beratungsstelle für öffentliche Büchereien, Regensburg; Einkaufszentrale für öffentliche Bibliotheken, Reutlingen; Staatliche Fachstelle für das öffentliche Bibliothekswesen, Regierungsbezirk Tübingen, Reutlingen; Stadtbibliothek Reutlingen; Stadtbücherei Rüsselsheim; Staatliches Büchereiamt für das Saarland, Saarbrücken; Städtische Büchereien, Bad Soden am Taunus; Kreisbücherei Steinfurt; Staatliche Fachstelle für das öffentliche Bibliothekswesen, Stuttgart; Stadtbücherei Bad Tölz; Stadtbibliothek Worms; Staatliche Beratungsstelle für Öffentliche Büchereien, Würzburg;

## Eiertanz um RAK-ÖB

Christoph Kirchner

### Gemeinsame oder getrennte Verabschiedung von RAK-WB und RAK-ÖB?

Der im »Bibliotheksdienst« 7/81 (Seite 556 bis 566) und in diesem Heft abgedruckte Bericht des Vorsitzenden der Kommission des DBI für alphabetische Katalogisierung, *Franz Georg Kaltwasser*, signalisiert eine deutliche Kehrtwendung der Kommission von eben noch gegenüber der Berufsöffentlichkeit geäußerten Absichten. Auch die sich anfänglich zeigende Unbefangenheit der neukonstituierten Kommission erscheint bereits verfliegen.

Vertrat die Kommission im Mai dieses Jahres auf der VBB-Jahrestagung in Köln, beim »Werkstattbericht der RAK-Kommission des DBI« noch die Ansicht, sie wolle dem Fachbeirat des DBI eine getrennte Verabschiedung von RAK-WB und RAK-ÖB vorschlagen, um a) RAK-WB insgesamt nicht zu schaden und

b) um RAK-WB möglichst schnell verabschieden zu können, so äußert sich die Kommission kaum einen Monat später mit einem erneuten Plädoyer (an den Fachbeirat des DBI) »für gemeinsame Verabschiedung beider Ausgaben« noch in diesem Jahr.

Dagegen wäre dann nichts zu sagen, wenn sich die Kommission inhaltlich am Befund der vorliegenden Stellungnahmen orientiert hätte und sich nicht, wie offenbar geschehen, zu einem äußerst faulen Kompromiß bereit erklärt hätte.

### Einheitlich Deutschsprachigkeit in der Ansetzung in RAK-ÖB!

Wenn sich die Sektionen 2, 3 und 6 des DBV einheitlich und eindeutig für Deutschsprachigkeit in der Ansetzung in Öffentlichen Biblio-